

Florian Battistella, Kaisertum und Kolonat. Untersuchungen zur Agrargesetzgebung Justinians und zu ihrem Kontext. Roma Aeterna Bd. 14. Stuttgart: Franz Steiner Verlag 2024, 484 S., EUR 86,00. ISBN: 978-3-515-13627-3

Der zu besprechende Band von Florian Battistella entstand als Dissertation im Rahmen des DFG-geförderten Sonderforschungsbereichs „Bedrohte Ordnungen“ an der Universität Tübingen als mittlere von drei Teiluntersuchungen, die zeitlich aufeinander abgestimmt sind. Abgeschlossen ist bisher die Studie von Elena Ziegler, die sich mit Wetterphänomenen der Karolingerzeit beschäftigt.¹ Die Untersuchung von David Pitz zu „Sicherung agrarischer Arbeitskraft und bedrohte Herrschaftsordnungen zwischen 300 und 900 n. Chr.“ steht noch aus. Battistella setzt den thematischen Schwerpunkt seiner Dissertation auf die justinianische Zeit und damit auf den Osten des Imperiums. Die im Titel angekündigte Erforschung des Verhältnisses von Kolonat und Kaisertum kann sich somit auch nur auf Kaiser Justinian beziehen.

Einleitend wird ein allgemeiner Rahmen für die Untersuchung abgesteckt. Neben Bemerkungen zum Zeitalter Justinians wird vor allem die Herangehensweise sowie die eigene Auffassung von Wirtschaftsgeschichte und Kolonat dargelegt. Die kaiserlichen Konstitutionen waren nach allgemeiner Forschungsmeinung seit Konstantin dem Großen ein Mittel der Kommunikation. Die meisten Gesetze ergingen dann auch an Prätoriumspräfekten, die als staatliche Instanzen zwischen Kaiser und regionalen Amtsträgern fungierten. Die Konstitutionen waren daher oft nur in einer bestimmten Provinz wirksam, wenngleich sie universale Gültigkeit besaßen. Durch eine Kontextualisierung der Gesetze können die Reaktionen der Kaiser auf soziopolitische und contingente Faktoren abgelesen werden. Sebastian Schmidt-Hofner war der erste, der diese kommunikativen Absichten am Beispiel Valentinians I. konsequent untersuchte.² Diese Methode funktioniert allerdings nur, wenn man sich auf einen bestimmten Kaiser beschränkt. Da Battistella aber die im Codex Justinianus gesammelten Kolonengesetze in ihrem jeweiligen historischen Kontext unter Berücksichtigung der kommunikativen Absicht lesen will, wird das erklärte Ziel der Untersuchung, die Gesetze nicht als systematisierte Rekonstruktionen der Entwicklung einzelner kolonaler Rechtsfragen zu verstehen, schon im Ansatz konterkariert. Eine Beschränkung auf die von Justinian erlassenen Agrargesetze, die im fünften Kapitel nur in Auszügen behandelt werden, und

¹ E. A. Ziegler, Auf der Suche nach Ordnung. Karolingisches Bedrohungsmanagement angesichts extremer Wetterphänomene, 820–830, Tübingen 2022.

² S. Schmidt-Hofner, S.: Reagieren und Gestalten. Der Regierungsstil des spätömischen Kaisers am Beispiel der Gesetzgebung Valentinians I., München 2008.

ihrer kommunikativen und normierenden Absichten hätte sicher einen besseren Ertrag gebracht.

Der Untersuchung der Kolonengesetze stellt Battistella im dritten Kapitel einen Vergleich der Agrarschriften *Geponika* und *Palladius' Opus agriculturae* voraus. Beide Texte ließen erkennen, dass die Eliten daran interessiert gewesen seien, ihre Gewinne zu maximieren. Die Produktivität sei dabei vom Einsatz der Landarbeiter abhängig (S. 65–96). Eine Erkenntnis, die angesichts zweier Produktionsfaktoren, Boden und Arbeit, wenig überrascht, zumal man den technischen Fortschritt vernachlässigen kann.

Die Analyse der Kolonengesetze im *Codex Justinianus* ist Gegenstand des vierten Kapitels und bildet den Schwerpunkt der Untersuchung. Leider herrschen hierbei grundlegende Missverständnisse über Entstehung, Geltung und Wirksamkeit der Rechtsquellen. Da die mangelhaften juristischen Kenntnisse Battistellas schon von Boudewijn Sirks moniert wurden, muss dies hier nicht wiederholt werden.³ Ich beschränke mich auf Bemerkungen zur Terminologie und zur philologisch-historischen Arbeitsweise. Letztere wird als äußerst problematisch erachtet, da der Versuch mit philologischen Methoden die Rechtsquellen in den historischen Kontext einzuordnen, an vielen Stellen dazu führt, die Ergebnisse der Kolonatsforschung mit kleinteiligen Argumenten aus ihrem Zusammenhang zu reißen. Zitate aus der Forschung, die entgegen Battistellas Ansatz von einer Entwicklung des Kolonenstatus ausgehen, werden dadurch missverstanden. So ist zum Beispiel CJ 11, 48, 6 (366) nur aus dem Kontext einer sich entwickelnden Abhängigkeit der Kolonen und Inquilinen von ihren Grundherren verständlich. Die Bodenbindung der abhängigen Kolonen wird in diesem frühen Gesetz zum Kolonat rhetorisch mit „ad antiquos Penates, ubi censiti atque educati natique sunt“ umschrieben. Da das Gesetz an Germanianus, den Prätoriumspräfekten von Gallien, gerichtet ist, und die Bodenbindung bereits 332 durch ein Gesetz (CTh 5, 17, 1) in den Provinzen als Anspruchsgrundlage für das Recht, die *coloni iuris alieni* an ihre *origo* zurückzufordern, eingeführt worden war, wurde durch das Gesetz an Germanianus das *origo*-Prinzip präzisiert und der Kreis der Personen, die zurückgefordert werden konnten, auf alle Kolonen und Inquilinen (*omnes omnino*) ausgeweitet. Durch Battistellas Arbeitsweise wird ferner die Entwicklung von Bodenbindung zur persönlichen Abhängigkeit und somit die Ausbildung eines differenzierten personenrechtlichen Status sowie eines kolonalen Geburts- und Berufsstandes (*condicio*) übersehen.

³ B. Sirks: Rezension von: Florian Battistella: *Kaisertum und Kolonat. Untersuchungen zur Agrargesetzgebung Justinians und zu ihrem Kontext*, Stuttgart: Franz Steiner Verlag 2024, in: *sehepunkte* 24 (2024), Nr. 12 [15.12.2024], URL: <https://www.sehepunkte.de/2024/12/39235.html> (letzter Zugriff: 25.2.2025)

Eine historische Einordnung und Kontextualisierung von CJ 11, 48, 6 in seine Entstehungszeit hätte dies verdeutlicht. Battistellas Erwägungen hingegen, die Grundherren hätten die *adscripticii* mithilfe von *buccellarii* zurückgehalten und womöglich freie Bauern zu *adscripticii* gemacht (S. 123), traf mit Sicherheit weder in valentinianischer noch in justinianischer Zeit zu. Das Gesetz war vielmehr eine Reaktion der Kaiser Valentinian I. und Valens 365/6 auf die alemanischen Plünderungen im Osten Galliens.⁴ Die Agrarordnung sollte wiederhergestellt und die entflohenen Kolonen zurückgeführt werden. Bei der Ausformulierung einer Bodenbindung spielte im Übrigen die Vertragsform der *locatio conductio* entgegen der Vermutung Battistellas (S. 122) keine Rolle.⁵ Schließlich gehen die Verweise in den Fußnoten manchmal ins Leere und lassen uns Battistellas Gedankengänge nicht nachvollziehen.⁶

Auch werden die juristischen Bezeichnungen der verschiedenen Kolonengruppen ungenau erfasst. Wenn zum Beispiel der Terminus *originariae* in CJ 11, 48, 16 (419) nicht auf alle abhängigen Koloninnen bezogen wird (S. 164), obwohl etwa durch CTh 10, 20, 10 (= CJ 11, 8, 7) bereits im Jahr 380 festgestellt wurde, *originariae* und *colonae possessionis alieni* seien dieselbe Gruppe von abhängigen Frauen, dann können auch die Schlussfolgerungen für die justinianische Zeit nicht stimmen. Hier rächt es sich, dass auf eine Beobachtung der Entwicklung des personenrechtlichen Status von Koloninnen und Kolonen verzichtet wurde. Dies setzt sich etwa bei der Verwendung des Begriffes *adscripticius* fort. In der schon erwähnten Konstitution CJ 11, 48, 6 (366) werden die flüchtigen *adskribierten* Kolonen und *Inquilinen* angesprochen. Der Ausdruck *adscripticius* war aber nur im Osten geläufig und ist überdies vor Justinian nur dreimal belegt. Davon sind zwei Belege unstrittig interpoliert. Der hier zitierte dritte Beleg ist ebenfalls erst von den Juristen des Justinian eingefügt worden.⁷ Der Adskriptiziat trat folglich ausschließlich in der byzantinischen Zeit im Osten des Imperiums auf. Leider wird dies oft von großen Teilen der Kolonatsforschung, vor allem der englischsprachigen, ignoriert. Ausgangspunkt ist ein Artikel von Peter Heather im Handbuch „The Cambridge Ancient History“, in

⁴ Zum Historischen Hintergrund und der Forschungsliteratur siehe O. Schipp, *Der weströmische Kolonat von Konstantin bis zu den Karolingern (332 bis 861)*, Hamburg 2009, S. 52, Anm. 115.

⁵ Vgl. D. Vera, *Padroni, contadini, contratti: realia del colonato tardoantico*, in: E. Lo Cascio (Hrsg.): *Terre, proprietari e contadini dell'impero romano. Dall'affitto agrario al colonato tardoantico*, Rom 1997, S. 185–224.

⁶ Bspw. S. 121, Anm. 119 und S. 163, Anm. 324.

⁷ CJ 8, 51, 1 (224) und CJ 3, 38, 11 (325) = CTh 2, 25, 1 interpoliert und CJ 11, 48, 6 (366) höchst wahrscheinlich interpoliert; vgl. O. Schipp, *Den Kolonat neu denken. Zur Aktualität eines Forschungsproblems*, Heidelberg 2023, S. 46.

dem alle abhängigen Kolonen kurzerhand zu adscripticii erklärt werden.⁸ Da der Begriff vom Einschreiben in die Steuerliste herrührt, der Kolonat sich aber aufgrund eines Ressourcenkonflikts aus der origo-Bindung entwickelte, ist dieser Irrtum besonders fatal.⁹

Die Untersuchung wird abgeschlossen mit einer Analyse einiger ausgewählter Novellen. Untergliedert in Agrarkredite, Kolonenehe, Priesterweihe und finanzpolitische Folgen von Kontingenzerfahrungen werden dabei ökonomische, soziale und religiöse Aspekte des Kolonats zur justinianischen Zeit untersucht. In diesem fünften Kapitel kann Battistella neue Erkenntnisse zur Kommunikation zwischen Kaiser und Elite und auch zwischen Kaiser und den Menschen im Agrarsektor gewinnen. Überzeugend wird die Gesetzgebung auf Ereignisse, wie die anhaltende Verdunkelung des Himmels, die um 536 zu Ernteausfällen führte, die Pest im Jahr 549 sowie auf Überfälle auf den Balkan zurückgeführt. Nov. Iust. 32–34 untersagte Zinswucher infolge von Missernten, die auf den beschriebenen Naturereignissen beruhten. Nov. Iust. 40 aus dem Jahre 536 erlaubte es der Auferstehungskirche in Jerusalem, Immobilien zu verkaufen, während Landverkäufe nicht gestattet waren. Die Pest könnte zum Anstieg der Mieten und Darlehen geführt haben, dem Justinian durch seine Novelle 122 von 541 entgegenwirkte. In der justinianischen Novelle 128 wurde die Steuererhebung neu geordnet, indem der Kaiser herrenloses Land anderen zugewies. Auch dieses Phänomen könnte auf die Pest zurückzuführen sein. Der Abschnitt über die Nachkommenschaft der adscripticii und anderer (Nov. Iust. 156, 157, 162 und App. 1) zeigt den Wunsch Justiniens, die Arbeitskraft an Land verfügbar zu halten. Da Land die normale Form des Reichtums war, ist es offensichtlich, dass all diese Maßnahmen die Eliten betrafen.

Am Ende der Untersuchung stehen neun Appendizes, die den Analyseteil entlasten sollen. Wie schon im fünften Kapitel zeigt Battistella auch hierbei seine profunden Fertigkeiten und Kenntnisse im Umgang mit komplizierten Datierungsfragen und quellenkritischen Fragestellungen. Quellen- und Literaturverzeichnis sowie Indizes schließen das Werk ab. Ein Sachregister fehlt. Besonders hervorzuheben ist, dass Battistella zur Analyse auch Handschriften im Original eingesehen hat und sich nicht nur auf die in Bibliotheken üblichen Quelleneditionen stützt.

⁸ Vgl. A. Cameron et al. (eds.): *Late Antiquity: Empire and Successors, A.D. 425–600*, Cambridge 2000, S. 465.

⁹ Unter anderem deshalb auch meine grundsätzliche Kritik an dem Werk von C. Grey, *Constructing Communities in the Late Roman Countryside*, Cambridge 2011.

Der gewählte Forschungsansatz eignet sich weniger für die Analyse des Verhältnisses von Kaisertum und Kolonat, sondern dient vielmehr der Ermittlung des Regierungshandelns Justinians in Bezug auf dessen Agrarordnung. Die Kommunikation über die Rechtsquellen zeugt nämlich von den politischen Absichten des Kaisers und den Interessen der Großagrarier, deren wichtigster Vertreter der Kaiser selbst war. Aber auch die Kolonen konnten durch kollektives Handeln den Kaiser zu gesetzgeberischen Reaktionen veranlassen. Die Gesetze hatten also letztlich auch soziale Implikationen. Sicherlich verfolgten die Kaiser keinen langfristigen Plan für das Reich, und viele Gesetze sind situativ auf bestimmte Ereignisse bezogen. Zudem erwecken sowohl der Codex Theodosianus als auch der Codex Justinianus den Eindruck einer Homogenität und Kontinuität der Rechtsentwicklung und damit einer Rechtssystematik, die es nicht gegeben hat. Dennoch lassen sich aus den Rechtsquellen Entwicklungsschritte in der Behandlung einzelner Rechtsfragen zum Kolonat, insbesondere zum personenrechtlichen Status, herausarbeiten. So dokumentieren die Gesetzbücher den Ressourcenkonflikt um die Arbeitskräfte in der Landwirtschaft, der die Kolonengesetze überhaupt erst entstehen ließ.¹⁰ Wie eingangs angedeutet, wäre daher eine ausschließliche Untersuchung der von Justinian selbst herausgegebenen Konstitutionen und Novellen unter Berücksichtigung der Entwicklung von Rechtsinstitutionen (z.B. Bodenbindung, Kolonenflucht, Ersitzung der Freiheit) ergiebiger gewesen und hätte die hohe Quote an juristischen und historischen Fehldeutungen verringert. Die historischen Anmerkungen zu Justinians Kolonengesetze in den Novellen mögen für die weitere Erforschung des östlichen Kolonats durchaus von Nutzen sein. Die rechtlichen Aspekte des Kolonats im Zeitalter Justinians wird man ohnehin in dem zur gleichen Zeit wie Battistellas Werk entstandenen Kolonenbuch von Boudewijn Sirks nachschlagen.¹¹

Dr. Oliver Schipp
Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Historisches Seminar – Alte Geschichte
Welderweg 18
D-55122 Mainz
E-Mail: schipp@uni-mainz.de

¹⁰ O. Schipp, Den Kolonat neu denken. Zur Aktualität eines Forschungsproblems, Heidelberg 2023, S. 155–162.

¹¹ B. Sirks, The Colonate in the Roman Empire, Cambridge 2024, S. 30–146.